

Antrag

des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Vergabe der Mittel in der Eigentumsförderung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchem Umfang Mittel für die Eigentumsförderung in den Jahren 2020 bis 2024 beantragt worden sind (bitte antworten unter Angabe der Höhe der beantragten Fördermittel, der Anzahl der Anträge, der Menge an Wohneinheiten sowie des entsprechenden Wohnraums in Quadratmetern);
2. in welchem Umfang 2024 Anträge für die Eigentumsförderung genehmigt werden konnten (bitte antworten unter Angabe der Höhe der beantragten Fördermittel, der Anzahl der entsprechenden Wohneinheiten sowie des entsprechenden Wohnraums in Quadratmetern);
3. in welchem Umfang 2024 für die in Ziffer 2 benannten Anträge die Auszahlung der Förderung freigegeben werden konnten (bitte antworten unter Angabe der Höhe der beantragten Fördermittel, der Anzahl der entsprechenden Wohneinheiten sowie des entsprechenden Wohnraums in Quadratmetern);
4. wie viele Anträge aus Auszahlung der Förderung in das Haushaltsjahr 2025 übertragen wurden (Anzahl und Summe der Fördermittel);
5. wann die ursprünglich dafür vorgesehenen Mittel für die Eigentumsförderung von Wohnraum für 2024 erschöpft waren und wann sie um Mittel in welcher Höhe und von welcher Herkunft aufgestockt worden sind (bitte antworten unter Angabe der Höhe der Mittel aus Landesmitteln und Bundesmitteln);

6. wie hoch der Überhang an mangels Geldern nicht auszahlungsfähigen Anträgen in die Haushaltsjahre 2024 beziehungsweise 2025 aus den jeweils vorangegangenen Haushaltsjahren war und wie hoch der Anteil der für diese Anträge ausgezahlten Mittel im Vergleich zu den insgesamt in den jeweiligen Haushaltsjahren vorgesehenen Mitteln ist;
7. ob 2024 ein Eingriff des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) in die Priorisierung der bei der L-Bank eingegangenen Anträge erfolgte;
8. wie hoch die zehn höchsten Förderungen je Antrag im Bereich der Eigentumsförderung seit 2021 waren (jeweils analog zu den Daten der in der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 17/6853 Anlage 1 gestellten Tabelle, bezogen auf Anträge auf Förderung und nach Subventionsbarwert und Fördervolumen);
9. welche zehn häufigsten Nennungen von Berufen bei den Antragstellern angegeben wurden (nominal und prozentual);
10. wie sie das Zusammenwirken von Landeseigentumsförderung und Bundeseigentumsförderung (KFW) bewertet und ob ihr bekannt ist, dass somit kumuliert im Einzelfall bis zu siebenstelligen Förderungen möglich sind;
11. wie die Landesregierung die Wirksamkeit nach Fördersumme zu geschaffenen Wohneinheiten bewertet;
12. welche Förderkriterien für die Wohnraumförderung BW seit September 2023 mit welcher Begründung abgeändert worden sind.

10.3.2025

Hoffmann, Born, Ranger, Fink, Kenner SPD

Begründung

Die Fördersummen im Segment der Eigentumsförderung, die im Rahmen der Wohnraumförderung in Baden-Württemberg gewährt werden kann, sind mit im Durchschnitt wie im Median sechsstelligen Summen als sehr hoch zu bewerten. Es ist Ziel dieses Antrags, herauszufinden, wie diese hohen Fördersummen für Antragstellende im Bereich der Eigentumsförderung sich 2024 verhalten haben. Hier interessieren sowohl nähere Angaben zu den jeweils geförderten Projekten, als auch zur Situation der Antragstellenden. Darüber hinaus sind die Besonderheiten der Eigentumsförderung in Baden-Württemberg von Interesse.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 15. April 2025 Nr. MLW25-27-8/288 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. in welchem Umfang Mittel für die Eigentumsförderung in den Jahren 2020 bis 2024 beantragt worden sind (bitte antworten unter Angabe der Höhe der beantragten Fördermittel, der Anzahl der Anträge, der Menge an Wohneinheiten sowie des entsprechenden Wohnraums in Quadratmetern);

Zu 1.:

Die in den Jahren 2020 bis 2024 in der Eigentumsförderung eingegangenen Anträge hatten zum Stichtag 19. März 2025 folgenden Umfang:

Antragsaufkommen in der Eigentums- förderung	Zahl der Vorgänge	beantragtes Subventionsvolumen	zur Förderung beantragte Wohneinheiten	
			Anzahl	Wohnfläche
2020	1 934	43,48 Millionen Euro	1 435	193 869 qm
2021	1 685	49,16 Millionen Euro	1 207	164 401 qm
2022	2 879	170,93 Millionen Euro	1 659	218 904 qm
2023	2 470	158,74 Millionen Euro	1 334	179 272 qm
2024	1 443	76,13 Millionen Euro	777	102 249 qm
gesamt	10 411	498,44 Millionen Euro	6 412	858 695 qm

Dargestellt ist – auch bei nachfolgenden Antworten – jeweils das Subventionsvolumen, also die Summe der Haushaltsmittel, die eingesetzt werden müssen (z. B. als Zuschussmittel oder zur Verbilligung des Zinssatzes eines Förderdarlehens), um eine entsprechende Förderung zu erzielen (z. B. einen nicht rückzahlbaren Zuschuss oder die Zinsvergünstigung eines von der L-Bank am Kapitalmarkt refinanzierten Förderdarlehens).

2. in welchem Umfang 2024 Anträge für die Eigentumsförderung genehmigt werden konnten (bitte antworten unter Angabe der Höhe der beantragten Fördermittel, der Anzahl der entsprechenden Wohneinheiten sowie des entsprechenden Wohnraums in Quadratmetern);

3. in welchem Umfang 2024 für die in Ziffer 2 benannten Anträge die Auszahlung der Förderung freigegeben werden konnten (bitte antworten unter Angabe der Höhe der beantragten Fördermittel, der Anzahl der entsprechenden Wohneinheiten sowie des entsprechenden Wohnraums in Quadratmetern);

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die im Jahr 2024 in der Eigentumsförderung erteilten Förderzusagen sowie die Subventionsmittel, die aus diesen Bewilligungen im Haushaltsjahr 2024 zur Auszahlung kamen, hatten zum Stichtag 19. März 2025 folgenden Umfang:

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Eigentumsförderung 2024	bewilligtes bzw. ausgezahltes Subventionsvolumen	geförderte bzw. betroffene Wohneinheiten	
		Anzahl	Wohnfläche
Bewilligungen	133,39 Millionen Euro	1 174	158 152 qm
Auszahlungen hierzu	81,22 Millionen Euro	865	115 416 qm

4. wie viele Anträge aus Auszahlung der Förderung in das Haushaltsjahr 2025 übertragen wurden (Anzahl und Summe der Fördermittel);

Zu 4.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage Ziffer 11 in der Stellungnahme der Landesregierung zu Drucksache Nr. 17/8491 (Antrag der Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD – Vergabe der Mittel für Wohnraumförderung) verwiesen. Dort sind ins Jahr 2024 übertragenen Anträge aufgeführt.

5. wann die ursprünglich dafür vorgesehenen Mittel für die Eigentumsförderung von Wohnraum für 2024 erschöpft waren und wann sie um Mittel in welcher Höhe und von welcher Herkunft aufgestockt worden sind (bitte antworten unter Angabe der Höhe der Mittel aus Landesmitteln und Bundesmitteln);

Zu 5.:

Die im Landeshaushalt für die Wohnraumförderung zur Verfügung gestellten Subventionsvolumina stehen – auch um einem sich verändernden Nachfrageverhalten entsprechend Rechnung tragen zu können – im Sinne eines Systems kommunizierender Röhren für alle Förderangebote zur Verfügung. Eine Vollbelegung sowie eine daran anschließende Erschöpfung der Mittel kann sich daher nicht auf einen einzelnen Förderbereich wie die Eigentumsförderung, sondern nur auf das gesamte Antragsgeschehen und sämtliche vorliegenden Anträge gleichermaßen beziehen.

Für die Erläuterung zur Mittelerschöpfung und zu den Aufstockungen im Haushaltsjahr 2024 wird daher auf die ausführliche Beantwortung der Frage Ziffer 9 in der Stellungnahme der Landesregierung zu Drucksache Nr. 17/8491 (Antrag der Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD – Vergabe der Mittel für Wohnraumförderung) verwiesen.

6. wie hoch der Überhang an mangels Geldern nicht auszahlungsfähigen Anträgen in die Haushaltsjahre 2024 beziehungsweise 2025 aus den jeweils vorangegangenen Haushaltsjahren war und wie hoch der Anteil der für diese Anträge ausbezahlten Mittel im Vergleich zu den insgesamt in den jeweiligen Haushaltsjahren vorgesehenen Mitteln ist;

Zu 6.:

In den Jahren 2023 und 2024 hatte die L-Bank im Landeswohnraumförderprogramm das ihr aus dem jeweiligen Haushaltsjahr zugewiesene Subventionsvolumen jeweils zum 31. Dezember vollständig bewilligt bzw. mit Anträgen belegt. Die nachstehende Übersichtstabelle führt für jedes der beiden Jahre diejenigen vorliegenden Anträge auf, die dabei nicht berücksichtigt werden konnten und dementsprechend für eine Förderung vorgemerkt ins Folgejahr 2024 bzw. 2025 übertragen wurden. Dem beantragten Subventionsvolumen dieser Vormerkungen wird zudem das im Folgejahr haushaltsseitig für das Landeswohnraumförderprogramm bereitgestellte Subventionsvolumen (nach Abzug der erforderlichen Mittel für Verwaltungsgebühren der L-Bank, für die anteilige Erbringung der Globalen Minderausgabe erforderlichen Mittel sowie der vorgesehenen Mittel für Junges Wohnen bzw. Neues Wohnen) gegenübergestellt und ins Verhältnis zueinander gesetzt.

vorgemerkte Fördermittel zum ...	Zahl der Vorgänge	beantragtes Subventionsvolumen	im <u>Folgejahr</u> bereitgestelltes Subventionsvolumen ²	Verhältnis vorgemerkte Mittel zu bereitgestelltem Subventionsvolumen des Folgejahres
31. Dezember 2023	2 893	594,17 Millionen Euro	435,78 Millionen Euro	136,35 %
31. Dezember 2024	1 594	790,66 Millionen Euro	640,52 Millionen Euro	123,44 %

² haushaltsseitig, ohne evtl. hinzugekommene Verstärkungen

In den Jahren 2023 und 2024 hatte die L-Bank im Landeswohnraumförderprogramm das ihr aus dem jeweiligen Haushaltsjahr zugewiesene Subventionsvolumen jeweils zum 31. Dezember vollständig bewilligt bzw. mit Anträgen belegt. Die nachstehende Übersichtstabelle führt für jedes der beiden Jahre diejenigen vorliegenden Anträge auf, die dabei nicht berücksichtigt werden konnten und dementsprechend für eine Förderung vorgemerkt ins Folgejahr 2024 bzw. 2025 übertragen wurden. Dem beantragten Subventionsvolumen dieser Vormerkungen wird zudem das im Folgejahr im Haushaltsplan bereitgestellte Gesamt-Subventionsvolumen gegenübergestellt und ins Verhältnis zueinander gesetzt.

Vorgemerkte Fördermittel zum ...	Zahl der Vorgänge	beantragtes Subventionsvolumen	im <u>Folgejahr</u> bereitgestelltes Gesamt-Subventionsvolumen ²	Verhältnis vorgemerkte Mittel zu Gesamt-Subventionsvolumen des Folgejahres
31. Dezember 2023	2 893	594,17 Millionen Euro	551,43 Millionen Euro	107,75 %
31. Dezember 2024	1 594	790,66 Millionen Euro	760,27 Millionen Euro	104,00 %

² Gesamt-Subventionsvolumen Wohnraumförderung im Haushaltsplan (inkl. Junges Wohnen)

7. ob 2024 ein Eingriff des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) in die Priorisierung der bei der L-Bank eingegangenen Anträge erfolgte;

Zu 7.:

Im Haushaltsjahr 2024 erfolgte die Zuordnung der verfügbaren Fördermittel zu den vorliegenden bzw. eingegangenen Anträgen über alle Förderlinien hinweg durchgehend nach der Reihenfolge des Zeitpunkts der Bewilligungsreife. Eine Priorisierung einzelner Förderlinien ist im Haushaltsjahr 2024 nicht erfolgt.

8. wie hoch die zehn höchsten Förderungen je Antrag im Bereich der Eigentumsförderung seit 2021 waren (jeweils analog zu den Daten der in der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 17/6853 Anlage 1 gestellten Tabelle, bezogen auf Anträge auf Förderung und nach Subventionsbarwert und Fördervolumen);

Zu 8.:

Verwiesen wird auf das als *Anlage 1* beigefügte Tabellenwerk. Analog zu den Daten der in der Stellungnahme zum Antrag Landtagsdrucksache 17/6853 (dort unter Ziffer 1 bis 5) bereitgestellten Tabelle werden für die jeweils zehn enthaltenen Förderfälle mit dem höchsten Wert in den Kategorien „Subventionsvolumen bzw. Fördervolumen für Anträge auf Förderung in Verbindung mit einer neu geförderten Wohneinheit“ sowie „Subventionsvolumen bzw. Fördervolumen für Anträge auf sonstige Förderung (ohne Förderung einer neuen Wohneinheit)“ die folgenden Angaben dargestellt:

- Haushaltsjahr der Bewilligung
- bewilligtes Fördervolumen (Gesamthöhe Darlehen und Direktzuschüsse) in Euro
- bewilligtes Subventionsvolumen in Euro
- Gesamtpersonenzahl im Haushalt der Antragstellenden (davon Kinder)
- geförderte Wohnfläche in Quadratmetern
- Grundstücksgröße des geförderten Vorhabens in Quadratmetern
- veranschlagte Gesamtkosten des geförderten Vorhabens

Die genannten Subventionsvolumina bei den in Rede stehenden Förderfällen stammen jeweils ausschließlich aus dem Landeswohnraumförderprogramm. Gegenstand der Förderung war jeweils eine (im Falle der sonstigen Förderung bereits zuvor geförderte) Wohneinheit.

9. welche zehn häufigsten Nennungen von Berufen bei den Antragstellern angegeben wurden (nominal und prozentual);

Zu 9.:

Eine Auswertung der Berufsgruppen der Antragstellenden ist nicht möglich, da diese Angaben systemseitig nicht vorliegen. Zum Erhalt einer Förderung aus dem Förderprogramm „Wohnungsbau BW“ ist im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Antragstellenden alleine maßgebend, dass die programm-immanenten Einkommensgrenzen je Haushalt eingehalten werden. Die Berufsbezeichnung/Berufsgruppe ist insofern nicht maßgebend und wird daher nicht systematisch erfasst.

10. wie sie das Zusammenwirken von Landeseigentumsförderung und Bundeseigentumsförderung (KfW) bewertet und ob ihr bekannt ist, dass somit kumuliert im Einzelfall bis zu siebenstelligen Förderungen möglich sind;

Zu 10.:

Die Einbindung von weiteren (Bundes-)Förderungen im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Objekte in der Landeswohnraumförderung ist grundsätzlich möglich. Gleichzeitig machen die Antragstellenden im Rahmen der Beantragung der Landeswohnraumförderung keine Angaben, woher bzw. aus welchen „Töpfen“ die weiteren Finanzierungsmittel für das Vorhaben stammen. Die Beantragung von Bundesförderprogrammen der KfW erfolgt in der Eigentumsförderung überwiegend über Hausbanken (Sparkassen, Volksbanken).

Siebenstelliges Förderkreditvolumen je Vorhaben durch das Zusammenwirken von Landeseigentumsförderung und Bundeseigentumsförderung sind in der Praxis durch die Koppelung der Darlehenshöchstbeträge in der Landeseigentumsförderung an die Anzahl der Kinder im Haushalt sowie der Bundeseigentumsförderung an die Anzahl der Wohneinheiten kaum vorstellbar. Der Inanspruchnahme einer siebenstelligen (Förder-)Kreditsumme stehen in der Regel auch die durch die Antragstellenden einzuhaltenden Belastungsgrenzen entgegen.

Zusätzlich ist gemäß I Nr. 19 VwV-Wohnungsbau BW eine Überfinanzierung im Rahmen der Kumulierung von Fördermaßnahmen ausgeschlossen.

11. wie die Landesregierung die Wirksamkeit nach Fördersumme zu geschaffenen Wohneinheiten bewertet;

Zu 11.:

Die Landesregierung bewertet die Wirksamkeit der Fördersummen mit Blick auf die damit geförderten Wohneinheiten als gut. Damit die Wohnraumförderung wirken kann, ist sie so auszugestalten, dass sie für die Antragstellenden zu einer tragfähigen Finanzierung führt. Dem wurde bei der Anpassung des Landeswohnraum-

förderprogramms in der VwV-Wohnungsbau BW 2022 Rechnung getragen. Die ungebrochen hohe Nachfrage belegt, dass das Ziel einer tragfähigen Förderung auch unter verschlechterten Rahmenbedingungen erreicht wurde und weiterhin wird.

Dabei unterliegt die Landeswohnraumförderung unter Berücksichtigung einer beizubehaltenden Förderintensität auf dem Niveau bei Inkrafttreten der VwV-Wohnungsbau BW 2022 am 1. Juni 2022 einer fortlaufenden Wirksamkeitskontrolle. Hierzu sind in I Nr. 22 VwV-Wohnungsbau BW entsprechende Anpassungsmöglichkeiten vorgesehen.

Ein Beispiel hierfür ist die Anpassung des Zinssatzes in der Eigentumsförderung von 0,0 % auf 1,0 % pro anno im Jahr 2023. Hierdurch wurde bei gleichbleibender Förderintensität den Veränderungen des Marktzinsniveaus Rechnung getragen und die Effizienz der Förderung verbessert. Dass die Anpassung Wirkung gezeigt hat, lässt sich am Antragsgeschehen ablesen (vgl. Ziffer 1): Während (nicht abgebildet) das beantragte Darlehensvolumen pro Wohneinheit aufgrund der erhöhten Sockelbeträge gestiegen ist, hat sich das pro Wohneinheit begehrte, also in der Folge einzusetzende Subventionsvolumen reduziert.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass insbesondere in der Mietwohnraumförderung die in einem Jahr geschaffenen, also fertiggestellten Wohneinheiten nicht in einem direkten Verhältnis zum Subventionsvolumen dieses Jahres (für neue Bewilligungen) stehen. Vielmehr erstreckt sich die Fertigstellung von geförderten Wohneinheiten üblicherweise auf bis zu fünf Jahre, sodass neu geschaffene Wohneinheiten aus Teilmengen der Bewilligungen und dementsprechend der bereitgestellten Fördermittel aus mehreren zurückliegenden Jahren resultieren.

12. welche Förderkriterien für die Wohnraumförderung BW seit September 2023 mit welcher Begründung abgeändert worden sind.

Zu 12.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage Ziffer 14 in der Stellungnahme der Landesregierung zu Drucksache Nr. 17/8491 (Antrag der Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD – Vergabe der Mittel für Wohnraumförderung) verwiesen. Dort sind diejenigen Förderkriterien aufgeführt, die seit September 2022 im Landeswohnraumförderungsprogramm „Wohnungsbau BW 2022“ abgeändert bzw. angepasst wurden. Somit sind dort auch die seit September 2023 abgeänderten Förderkriterien aufgeführt.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen

Anlage 1

höchste bewilligte Subventionsvolumina seit 2021
für Anträge auf Förderung in Verbindung mit einer neu geförderten Wohneinheit

Haushaltsjahr der Bewilligung	bewilligtes Fördervolumen (in Euro)	bewilligtes Subventionsvolumen (in Euro)	gesamte Personenzahl (davon Kinder)	geförderte Wohnfläche (in qm)	Grundstücksgröße des geförderten Vorhabens (in qm)	veranschlagte Gesamtkosten des geförderten Vorhabens (in Euro)
2023	385 000,00	216 740,64	5 (3)	175	450	604 595
2023	385 000,00	215 365,20	5 (3)	174	435	853 489
2022	364 500,00	210 311,12	6 (4)	174	789	802 000
2024	385 000,00	209 731,66	5 (3)	154	348	864 700
2023	385 000,00	206 831,68	5 (3)	158	610	472 800
2024	412 000,00	201 213,17	7 (5)	192	463	664 349
2022	364 500,00	201 191,28	6 (4)	181	611	718 500
2023	375 500,00	200 888,76	5 (3)	116	720	483 473
2022	342 500,00	200 244,41	5 (3)	151	343	813 500
2023	385 000,00	199 449,63	5 (3)	146	462	835 778

höchste bewilligte Fördervolumina (Gesamthöhe der Darlehen und Direktzuschüsse) seit 2021 für Anträge auf Förderung in Verbindung mit einer neu geförderten Wohneinheit

Haushaltsjahr der Bewilligung	bewilligtes Fördervolumen (in Euro)	bewilligtes Subventionsvolumen (in Euro)	gesamte Personenzahl (davon Kinder)	geförderte Wohnfläche (in qm)	Grundstückgröße des geförderten Vorhabens (in qm)	veranschlagte Gesamtkosten des geförderten Vorhabens (in Euro)
2024	455 000,00	104 990,95	5 (3)	158	190	770 750
2023	455 000,00	177 637,07	5 (3)	157	409	684 000
2024	441 000,00	147 699,73	8 (6)	156	554	837 907
2023	426 000,00	194 024,85	8 (5)	184	449	836 000
2024	420 500,00	158 015,12	4 (2)	147	642	1 020 050
2024	420 500,00	159 486,82	4 (2)	122	320	613 100
2023	420 500,00	157 630,58	4 (2)	140	439	755 500
2023	420 500,00	166 703,38	4 (2)	116	1221	657 450
2023	412 500,00	160 506,11	5 (3)	168	368	849 000
2024	412 000,00	201 213,17	7 (5)	192	463	664 349

**höchste bewilligte Subventionsvolumina seit 2021
für Anträge auf sonstige Förderung (ohne Förderung einer neuen Wohneinheit)**

Haushaltsjahr der Bewilligung	bewilligtes Fördervolumen (in Euro)	bewilligtes Subventionsvolumen (in Euro)	gesamte Personenzahl (davon Kinder)	geförderte Wohnfläche (in qm)	Grundstücksgröße des geförderten Vorhabens (in qm)
2022	120 000,00	34 657,33	5 (3)	168	240
2022	123 600,00	33 474,92	3 (1)	134	237
2022	123 600,00	28 983,03	5 (3)	110	597
2022	65 000,00	23 820,20	3 (1)	127	787
2022	23 500,00	23 500,00	5 (3)	160	418
2024	75 100,00	23 184,87	4 (2)	148	925
2024	22 300,00	22 300,00	6 (4)	181	273
2024	6 500,00	22 200,00	4 (2)	157	462
2024	20 800,00	20 800,00	5 (3)	169	484
2021	20 700,00	20 700,00	4 (2)	106	754

**höchste bewilligte Fördervolumina (Gesamthöhe der Darlehen und Zuschüsse)
für Anträge auf sonstige Förderung (ohne Förderung einer neuen Wohneinheit)**

Haushaltsjahr der Bewilligung	bewilligtes Fördervolumen (in Euro)	bewilligtes Subventionsvolumen (in Euro)	gesamte Personenzahl (davon Kinder)	geförderte Wohnfläche (in qm)	Grundstücksgröße des geförderten Vorhabens (in qm)
2021	130 100,00	20 453,72	5 (3)	107	147
2021	123 600,00	9 833,78	4 (2)	133	509
2022	123 600,00	28 983,03	5 (3)	110	597
2022	123 600,00	33 474,92	3 (1)	134	237
2022	120 000,00	34 657,33	5 (3)	168	240
2021	104 000,00	8 636,75	5 (3)	167	202
2022	78 300,00	19 428,48	3 (1)	105	1266
2024	75 100,00	23 184,87	4 (2)	148	925
2022	72 000,00	9 660,82	4 (2)	135	370
2022	65 000,00	23 820,20	3 (1)	127	787